



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 4 – 33. Jahrgang – Potsdam, 17. April 2023

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Benachrichtigung in Nachlasssachen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. Februar 2023 (1433-II.002\003) .....	70
Benachrichtigung in Nachlasssachen Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern und für Kommunales vom 27. Februar 2023 (1433-II.002\003) .....	73
<b>Bekanntmachungen</b>	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. November 2022 .....	73
Feststellung über die Wartezeiten für den juristischen Vorbereitungsdienst bei den Oberlandesgerichten in der Bundesrepublik Deutschland Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. März 2023 (2220 E-3.1 SH 2) .....	73
Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch den Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 9. März 2023 (5250-I.004) .....	73
Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs .....	73
<b>Personalnachrichten</b> .....	75
<b>Ausschreibungen</b> .....	75

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Benachrichtigung in Nachlasssachen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
vom 3. Februar 2023  
(1433-II.002\003)

#### I.

#### Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen, Errichtung eines Erbvertrags im gerichtlichen Vergleich

- 1 Die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
  - 1.1 den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Erblasserin oder des Erblassers,
  - 1.2 das Geburtsdatum und den Geburtsort mit der üblichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt,
  - 1.3 das zum Zeitpunkt der Geburt zuständige Standesamt und - soweit bekannt - die Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde; den Staat der Geburt mit der üblichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt, wenn die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland geboren wurde,
  - 1.4 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenverzeichnungsnummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
  - 1.5 das Verwahrgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung (ZTRV).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung abgeschlossen (§ 34 Absatz 2 BeurkG).

- 2 Für das Verwahrgericht gilt Folgendes:
  - 2.1 Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), so ist entsprechend Nummer 1 Satz 1 zu verfahren. Die Angabe der Urkundenverzeichnungsnummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Erbvertrag nach der erstmaligen Eröffnung in besondere amtliche Verwahrung genommen wird. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZTRV bei der Verwahrstelle nicht aufgefunden

werden kann, soll die Verwahrbuchnummer nach § 1 Satz 1 Nummer 3 ZTRV angegeben werden.

- 2.2 Der zu verwendende Umschlag ist mit dem Prägesiegel oder dem Dienstsiegel des Verwahrgerichts zu verschließen.
- 2.3 Das Verwahrgericht hat eine Angabe nach Nummer 1 Satz 1 auf dem Umschlag zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn ihm bekannt wird, dass die Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist.
- 3 Für den Umschlag soll ein Formular nach der **Anlage** verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C5) mit dem von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde nach § 78c der Bundesnotarordnung (BNotO) zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt III. Satz 3 dieser Allgemeinen Verfügung gilt entsprechend.
- 4 Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
- 5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), welche die Erbfolge beeinflussen können, nimmt das Gericht für jede Erblasserin oder jeden Erblasser einen Ausdruck der Eintragungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.

#### II.

#### Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

Die durch die Registerbehörde gemäß § 78e Satz 3 BNotO benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB, §§ 348, 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie nach § 34a Absatz 3 BeurkG. Verwahrt die von der Registerbehörde benachrichtigte Stelle die

Verfügung von Todes wegen nicht mehr, meldet sie der Registerbehörde diesen Umstand.

### **III. Formulare**

Werden amtliche Formulare eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Formulare zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage abgesehen werden. Der Inhalt muss in jedem Fall dem Inhalt der Anlage entsprechen.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Potsdam, den 3. Februar 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Anlage**

zu der AV vom 3. Februar 2023  
 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen  
 (Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahr-Nr. ....

Verwahrungsbuch-Nr. ....

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers	zu ...	zu ...
Familienname	.....	.....
Geburtsname	.....	.....
Vornamen	.....	.....
Geburtsdatum	.....	.....
Geburtsort	.....	.....
Standesamt und Registernummer oder Staat der Geburt	.....	.....
..... , den ..... Amtsgericht - ..... - Notarin/Notar (Unterschrift)		
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>
	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom ..... Urk.verz.-Nr. ....
der Notarin/ des Notars	in .....	
Geschäfts-Nr.	des .....gerichts	
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> der Erblasserin/des Erblassers zu ...	<input type="checkbox"/> der Erblasserin/des Erblassers zu ...
	eröffnet am ..... und wieder verschlossen.	
Ort, Datum	_____ Amtsgericht	_____ Rechtspflegerin/Rechtspfleger/ Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle/ Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
	(Unterschrift)	

### **Benachrichtigung in Nachlasssachen**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung  
der Ministerin der Justiz und  
des Ministers des Innern und für Kommunales

vom 27. Februar 2023  
(1433-II.002\003)

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern über Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 30. November 2010 (ABl. S. 2017, JMBl. S. 90), die zuletzt durch die Gemeinsame Allgemeine Verfü-

gung vom 17. November 2014 (ABl. 2015 S. 16, JMBl. 2015 S. 2) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlage 1 in der bisherigen Fassung dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung können aufgebraucht werden.

Potsdam, den 27. Februar 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Der Minister des Innern  
und für Kommunales

Michael Stübgen

---

## **Bekanntmachungen**

---

### **Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
vom 22. November 2022

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung des Herrn Christian Dreher in Lübben/Spreewald wurde mit Bescheid vom 22. November 2022 rückwirkend mit Wirkung zum 21. November 2022 widerrufen.

### **Feststellung über die Wartezeiten für den juristischen Vorbereitungsdienst bei den Oberlandesgerichten in der Bundesrepublik Deutschland**

Bekanntmachung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
vom 8. März 2023  
(2220 E-3.1 SH 2)

Nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2023 (GVBl. I Nr. 2) geändert worden ist, stelle ich fest, dass in der Mehrzahl der Oberlandesgerichtsbezirke Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst regelmäßig nicht länger als sechs Monate zurückgestellt werden.

Diese Feststellung gilt vom 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2024.

### **Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch den Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 9. März 2023  
(5250-I.004)

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2012 (JMBl. S. 66) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzte Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wurde zum Ende des Kalenderjahres 2023 durch den Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Nummer 3 Absatz 2 der Vereinbarung gekündigt. Ab dem 1. Januar 2024 sind Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die im Land Brandenburg genehmigt wurden, als Zahlungsnachweis im Land Rheinland-Pfalz nicht mehr zugelassen. Umgekehrt können Abdrucke von Gerichtskostenstemplern des Landes Rheinland-Pfalz im Land Brandenburg nicht mehr anerkannt werden.

Die Kündigung lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

### **Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs**

#### **I. Allgemeines**

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2022 (GVBl. II Nr. 81) geändert worden ist.

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder/-innen und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendar/-innen als Orientierung dienen.

## II. Einrichtung des Klausurenkurses

Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen wird vor dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ein Klausurenkurs durchgeführt.

Im Klausurenkurs sind insgesamt zwölf Klausuren anzufertigen, die in zwölf Terminen zu besprechen sind. Für die Besprechung der Klausuren stehen zwei Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten) zur Verfügung. Weitere zwei Unterrichtsstunden sind für die Erstellung einer Lösungsskizze abrechenbar. Die Ausbildungsbehörde kann die Leiterin/den Leiter des Klausurenkurses ermächtigen, andere Ausbilder/-innen mit der Korrektur und Besprechung von Klausuren zu beauftragen.

Die Teilnahme an den Terminen des Klausurenkurses ist für die Rechtsreferendar/-innen Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Pflichtklausurenkurs. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendar/-innen eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen die/der Rechtsreferendar/-in an den regelmäßigen Klausur- oder Besprechungsterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation frei zu halten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Die Leiterin/der Leiter des Klausurenkurses hat die Anwesenheit der Rechtsreferendar/-innen in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist die Leiterin/der Leiter des Klausurenkurses wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll sie/er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch eine/n geeignete/n Kollegin/Kollegen vertreten lassen.

## III. Ausbildungsziel

Der Klausurenkurs dient der intensiven Vorbereitung der in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigenden sieben Aufsichtsarbeiten (§ 28 Absatz 2 BbgJAO).

## IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die Klausuren werden inhaltlich von der Ausbildungsbehörde bestimmt.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Für den Klausurenkurs ist die Fertigung von zwölf Klausuren vorgesehen, und zwar

- vier aus dem Bereich der Zivilrechtspflege
- vier aus dem Bereich der Strafrechtspflege und
- vier aus dem Bereich des öffentlichen Rechts.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Zivilrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Strafrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts soll eine Klausur eine behördliche Entscheidung beinhalten. Eine weitere Klausur hat eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zum Gegenstand; zwei weitere Klausuren sollen aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Bei den zu fertigenden Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren handeln; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden.

Die methodische Gestaltung des Klausurenkurses obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes der Leiterin/dem Leiter des Klausurenkurses.

Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben und nach examensnahen Maßstäben bewertet werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit je Klausur soll fünf Zeitstunden betragen.

Die Korrektor/-innen sind anzuhalten, eine eigene Lösungsskizze für jede gestellte Klausur anzufertigen. Die Klausuren sind durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und zu besprechen. Die angefertigte Lösungsskizze ist den Rechtsreferendar/-innen für die Nachbereitung auszuhändigen.

## V. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt am 20. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 14. März 2023

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Ernannt:

zur **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Paulina A. Dahlke;  
zur **Regierungsrätin im Beamtenverhältnis auf Probe**: Helena Louise Schneider; zum **Amtsrat**: Regierungsamtmann Ekkehard Ramm

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Richter am Landgericht**: Richter Christoph Bast in Frankfurt (Oder); zum **Richter/zur Richterin**: Assessor Phillip Hoffmann, Assessor Marian Wurzel, Assessorin Philine van Dyk-Santana

Versetzt:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Anja Königsmann vom Landgericht Potsdam als Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – an das Amtsgericht Zossen

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Frank Tscheslog aus Potsdam; Richter am Landgericht Bert Weber aus Potsdam

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Charlotte Foerster-Baldenius in Cottbus, Assessorin Kim Laura Gelewsky in Neuruppin

Entlassen:

Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Vanessa Chromy aus Neuruppin

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Richter am Verwaltungsgericht**: Richter Christoph Sturm in Cottbus, Richter Konrad Krüger in Potsdam

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Justizoberamtsrätin – A 13 –**: Justizamtsrätin Birgit Schelberg in Cottbus

### Notarinnen und Notare

Bestellt:

zur **Notariatsverwalterin**: Notarin a. D. Birgit Graefling für ihre bisherige Amtsstelle in Falkenberg/Elster

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notarin Anke Richter in Calau für die ehemalige Amtsstelle Vetter

Notaramt erloschen:

Notar Thomas Hosse in Brandenburg an der Havel; Notarin Birgit Graefling in Falkenberg/Elster

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-

terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Hinsichtlich der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

## II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Sozialgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

## III.

### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. September 2022 (Seite 99) veröffentlichte Ausschreibung für die Neubesetzung einer Notarstelle in Falkenberg/Elster zum 1. März 2023 wird zurückgenommen.

### Brandenburgisches Oberlandesgericht

Es wird Bewerbungen für folgende Funktionsstelle entgegengesehen:

**Gericht:** Landgericht Frankfurt (Oder)

**Funktion:** stellvertretende Geschäftsleiterin/  
stellvertretender Geschäftsleiter

**Arbeitsgebiet:** Aufgaben der stellvertretenden Geschäftsleiterin bzw. des stellvertretenden Geschäftsleiters im Sinne der Geschäftsstellenordnung ordG-StA vom 26. September 2016 (2325-I.005)

**Bewertung der Stelle:** bis Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO

**Besetzbar:** Voraussichtlich zum 1. Oktober 2023. Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

#### Formale Voraussetzungen:

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamte (m/w/d), die über die durch Laufbahnprüfung erworbene Befähigung des gehobenen Justizdienstes verfügen.

#### Fachliche Anforderungen:

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Fundierte Kenntnisse im:

- Beamten- und Laufbahnrecht,
- Besoldungs- und Versorgungrecht,
- Tarif- und Entgeltrecht,
- Reise-, Trennungsgeld-, Umzugs- und Beihilferecht,
- Beurteilungswesen,
- Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht.

Grundkenntnisse im:

- Landshaushaltsrecht,
- Bau- und Liegenschaftsrecht,
- Beschaffungswesen,

- Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze,
- EDV-/IT-Angelegenheiten,
- Aktenordnung- und Geschäftsgangbestimmungen.

**Persönliche und soziale Kompetenzen:**

- Überdurchschnittliches Engagement,
- Organisationstalent,
- gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis werden vorausgesetzt.

Diese Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Landesgleichstellungsgesetz. Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessentinnen und Interessenten sowie deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind binnen **einem Monat** nach der Veröffentlichung in JustiNe global – landesweit – auf dem **Dienstweg** an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11 in 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.





**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0